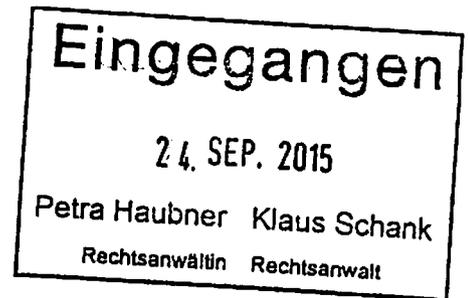


Az. RN 8 K 15.31276

Abdruck



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

zu 3 und 4:

vertreten durch den Vater [REDACTED]

vertreten durch die Mutter [REDACTED]

[REDACTED]

- Kläger -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Haubner und Schank
Unterer Sand 15, 94032 Passau

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

asylrechtlicher Untätigkeitsklage (Erstantrag)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 8. Kammer, durch den Vizepräsidenten Dr. Hermann als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 22. September 2015

folgenden

Beschluss:

Der Antrag auf Reduzierung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit wird abgelehnt.

Gründe:

Nach § 30 Abs. 1 RVG beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz 5.000 € (Satz 1). Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person um 1.000 €. Nach § 30 Abs. 2 RVG kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen, wenn der nach Abs. 1 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist. Sinn und Zweck des § 30 Abs. 2 RVG lassen ausschließlich eine einzelfallbezogene Auslegung der Ausnahmeregelung zu. Der Gesetzgeber eröffnet eine von den starren gesetzlichen Wertfestsetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG abweichende niedrigere Wertfestsetzung nur bei nach den besonderen Umständen gegebener Unbilligkeit des Einzelfalles. Diese Zweckbestimmung schließt es aus, generalisierend für eine größere "Verfahrensgruppe" abweichende Gegenstandswertbestimmungen vorzunehmen. Die Besonderheit des zugrundeliegenden Klageverfahrens nach dem Asylverfahrensgesetz bestand allein darin, dass es sich um eine sogenannte Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO handelte, die in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung der erkennenden Kammer allein auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, die Asylanträge der Kläger zu bescheiden. Das sind aber keine besonderen Umstände des Einzelfalles, sondern Eigenheiten eines bestimmten Verfahrenstypus, nämlich der asylverfahrensrechtlichen Untätigkeitsklage (vgl. VG Trier, B.v. 11.12.2014 – 6 K 1512/14.TR m.w.N.). Es liegt damit vorliegend kein Einzelfall vor, der die Heranziehung des Gegenstandswertes nach § 30 Abs. 1 RVG unbillig erscheinen ließe.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar gemäß § 80 AsylVfG.

Dr. Hermann
Vizepräsident